

*„Für mein Leben bin ich  
verantwortlich, niemand kann  
das für mich übernehmen!“*

## Beratung, Service & Hilfe

### Verein Frauen beraten Frauen

6., Lehargasse 9/2/17

1., Seitenstettengasse 5/7

Terminvereinbarung

Telefon: 587 67 50

[www.frauenberatenfrauen.at](http://www.frauenberatenfrauen.at)

### Verein Frauen-Rechtsschutz

6., Laimgrubengasse 4/1a

Telefon: 522 15 57

[www.frauenrechtsschutz.at](http://www.frauenrechtsschutz.at)

### Die Frauenabteilung der Stadt Wien – MA 57

8., Friedrich-Schmidt-Platz 3,

4. Stock, Telefon: 4000-83515

[www.wien.at/ma57](http://www.wien.at/ma57)

### Familienberatungsstelle Le-kri

6., Kaunitzgasse 33/8

Telefon: 581 09 60

[www.le-kri.at](http://www.le-kri.at)

### Frauentelefon der Stadt Wien

Telefon: 408 70 66

[www.wien.at/ma57/frauentelefon.htm](http://www.wien.at/ma57/frauentelefon.htm)

### 24 Stunden Frauennotruf der Stadt Wien

Telefon: 71 71 9

[www.wien.at/ma57/notruf.htm](http://www.wien.at/ma57/notruf.htm)

### Frauenhelpline gegen Gewalt

Telefon: 0800 222 555

[www.haltdergewalt.at/frauenhelpline](http://www.haltdergewalt.at/frauenhelpline)

### Amt für Jugend und Familie

Servicetelefon 4000-8011

[www.wien.at/magelf](http://www.wien.at/magelf)

Impressum: Gestaltung: Institut für Marketing, Mariahilf für die Stadt Wien, verantwortlich: BV Access Kaufmann, Beaktion/Impresso, © 2017 Verein Frauen beraten Frauen, Foto: Stockmarket, Gestaltung: designart stockmarket, anneliese mitterlang



**Sie wissen  
was Sie tun**

**Frauen leben Liebe. Ratgeber zu Ehe und Lebensgemeinschaft**

[www.mariahilf.wien.at](http://www.mariahilf.wien.at)

**Stadt+Wien**  
*Wien ist anders.*



MITEINANDER IN MARIAHILF

**Stadt+Wien**  
*Wien ist anders.*



Renate Kaufmann, Bezirksvorsteherin

## „Wenn ich das gewusst hätte...“

ist ein Satz, den wir sehr häufig von Frauen hören, die zu uns in die Beratung bzw. in die Bezirksvorstehung kommen. Frauen informieren sich über die Konsequenzen von Ehe und Lebensgemeinschaft oft erst, wenn es Probleme in der Partnerschaft gibt.

Wir möchten Sie mit dieser Broschüre **vor** dem Eingehen einer Lebensgemeinschaft und **vor** der Eheschließung über die rechtlichen und ökonomischen Folgen dieser Lebensformen aufklären.

## „...damit Sie wissen, was Sie tun.“

Renate Kaufmann, Bezirksvorsteherin, und das Team der Frauenberatung

## „Ich bin total verliebt!“

Verliebt sein ist wunderschön. Das Herz klopft, im Bauch flattert es. Plötzlich gibt es eine Person, mit der frau den Rest ihres Lebens verbringen möchte. Manche denken ans Zusammenziehen, andere ans Heiraten.

Im Taumel der Gefühle sieht frau rosarot und himmelblau. Das Leben scheint erfüllt, das Glück perfekt.

Beziehungen können tatsächlich wunderbar sein, aber sie bergen auch Konflikte, die in den Momenten der Begeist-

rung oft nicht gesehen oder beiseite geschoben werden.

Egal für welche Beziehungsform Sie sich entscheiden, sie verändert Ihr Leben und hat emotionale, ökonomische wie rechtliche Konsequenzen.

Wie Sie Ihre Zukunft gestalten, liegt an Ihnen. Sie übernehmen damit die Verantwortung für Ihr Leben. Institutionen – wie der Verein „Frauen beraten Frauen“ – bieten Beratung, sowohl bei Konflikten, emotionalen Unsicherheiten, als auch bei juristischen Fragen.

## „Einen Vertrag brauchen wir nicht – wir vertrauen einander ja!“

Die Ehe ist ein Vertrag, der für die EhepartnerInnen eine Reihe von Rechten und Pflichten nach sich zieht. Beide verpflichten sich zur umfassenden **ehelichen Gemeinschaft**, besonders

- zum gemeinsamen Wohnen
- zur Treue
- zur anständigen Begegnung und
- zum gegenseitigen Beistand

**In der Ehe** gilt das partnerschaftliche Prinzip. Das Zusammenleben soll im gegenseitigen Einvernehmen gestaltet werden. Die Rechte und Pflichten der Eheleute zueinander und zu den Kindern sind gleich.

Niemand darf über den Kopf der/des anderen entscheiden. Niemand darf der/dem anderen Anweisungen geben. Um eine Ehe aufzulösen, müssen ganz bestimmte juristische Schritte gesetzt werden (Scheidung).

**Die Lebensgemeinschaft** ist jederzeit auflösbar, bietet keinerlei rechtlichen Rahmen für Ansprüche wie Unterhalt oder Recht auf die gemeinsam bewohnte Wohnung.



Das Team des Vereins „Frauen beraten Frauen“



*„Ja ich mache den Haushalt, das hat sich halt so ergeben.“*

Sie wissen, was Sie tun

## Gemeinsames Wohnen

Beide EhegattInnen sind gleich berechtigt in der Nutzung der ehelichen Wohnung und haben ein Wohnrecht, egal wer EigentümerIn, MieterIn oder GenossenschaftlerIn ist. Zur Haushaltsführung haben Sie und Ihr Ehemann unter Rücksichtnahme aufeinander und auf das Wohl der Kinder ausgewogen beizutragen (Halbe-Halbe-Prinzip).

*„Wenn wir erst einmal verheiratet sind, brauche ich mir keine Sorgen mehr zu machen.“*

## Kinder - Obsorge

Unter Obsorge versteht man die

- Pflege
- Erziehung
- gesetzliche Vertretung und
- Vermögensverwaltung

Beide Elternteile haben diese Rechte und Pflichten ihren Kindern gegenüber (gemeinsame Obsorge) und sollen diese einvernehmlich gestalten. Jeder Elternteil hat aber auch für sich allein das Recht, Entscheidungen für das Kind zu treffen.

## Unterhalt

Hat die Ehefrau kein oder ein geringeres Einkommen als der Ehemann, erhält sie von ihm Unterhalt.

Sorgt sie für Haushalt und Kinder und hat kein Einkommen, so trägt sie durch die Haushaltsführung und Kindererziehung zum gemeinsamen Haushaltseinkommen bei. Verdienen beide, tragen sie je nach Einkommenshöhe zur Deckung der anfallenden Kosten anteilmäßig bei.

### Haftung für Kredite

Die Ehefrau ist nicht für die Schulden verantwortlich, die ihr Partner auf seinen Namen macht (außer sie ist Bürgin)!

*„Mein Mann sagt aber ganz 'was anderes...“*

### Vermögensregelung

Auch nach der Eheschließung bleiben die Vermögen beider EhegattInnen getrennt (Gütertrennung). Das gilt für alles, was in die Ehe eingebracht wurde und während der Ehe erworben wird. Im Fall der Scheidung werden die während der Ehe gemeinsam erwirtschafteten Vermögenswerte zwischen den EhegattInnen aufgeteilt.

### Namensregelung

Die EhegattInnen können einen gemeinsamen Familiennamen führen oder jeweils ihren bisherigen weiterführen. Diejenige Person, deren Name nicht zum gemeinsamen Familiennamen bestimmt wurde, kann ihren Namen diesem vor- oder nachstellen. Gibt es einen gemeinsamen Familiennamen, erhalten die Kinder aus dieser Ehe diesen. Führen beide ihren bisherigen Namen weiter, so müssen sie vor oder während der Eheschließung den Familiennamen der aus der Ehe stammenden Kinder bestimmen.

*„Finanzielles überlasse ich lieber meinem Mann...“*



Sie wissen, was Sie tun

*„Wenn wir erst einmal  
zusammen wohnen,  
teilen wir alles.“*

## Aus einer Lebensgemeinschaft entsteht

- kein Unterhaltsanspruch
- keine Treuepflicht
- keine Beistandspflicht

Auch entstehen nicht nach gewisser Zeit „automatisch“ die gleichen Rechte wie in einer Ehe.

### **Kinder – Obsorge**

Für Kinder aus der Lebensgemeinschaft steht grundsätzlich der Mutter die alleinige Obsorge zu. LebensgefährtenInnen können auch die gemeinsame Obsorge beantragen. Die Kinder erhalten den Familiennamen der Mutter.

### **Mietrecht**

Im Todesfall besteht unter bestimmten Bedingungen ein Eintrittsrecht für LebensgefährtenInnen, wenn sie zum Todeszeitpunkt drei Jahre in eheähnlicher Haushaltsgemeinschaft gelebt haben oder wenn die Wohnung gemeinsam bezogen wurde.

### **Wohnungseigentum**

Nicht verheiratete LebenspartnerInnen können **gemeinsam eine Eigentumswohnung** erwerben (Eigentümerpartnerschaft). Diese Möglichkeit besteht auch für gleichgeschlechtliche LebensgefährtenInnen.



Sie wissen, was Sie tun



*„Ich will mein Leben mit ihm verbringen, gemeinsam wird alles schöner.“*

#### **Wohnrecht**

Eine Lebensgemeinschaft begründet unabhängig von der Dauer des Zusammenlebens kein Wohnrecht, auch nicht im Fall gemeinsamer Kinder. Ist Ihr Lebensgefährte alleiniger Eigentümer oder Hauptmieter, haben Sie kein Recht, in der Wohnung zu bleiben, wenn er sich von Ihnen trennt.

#### **Arbeitslosenversicherung und Sozialhilfe**

Hier werden die wirtschaftlichen Verhältnisse des Lebensgefährten oder der Lebensgefährtin „angerechnet“. Das heißt, Sie erhalten in einer Lebensgemeinschaft mit einem Partner, der ein eigenes Einkommen hat, weniger oder gar keine Notstandshilfe bzw. Sozialhilfe. Das gilt auch für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften.

#### **Sozialversicherungsrecht**

Für Lebensgemeinschaften, die vor dem 1.8.2006 eingegangen wurden, gilt: Haushaltsführende LebensgefährtenInnen ohne eigene Einkünfte können sich in der Krankenversicherung kostenfrei mitversichern lassen. Vorausgesetzt, die Lebensgemeinschaft besteht seit mindestens 10 Monaten und ist eine zwischen Frau und Mann.

Für Lebensgemeinschaften, die nach dem 1.8.2006 eingegangen wurden, gilt: Für LebensgefährtenInnen, die neben dem Haushalt auch entweder minderjährige Kinder oder den schwer pflegebedürftigen Partner oder die Partnerin pflegen, ist eine kostenlose Mitversicherung möglich. Diese Regelung gilt auch für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften.

**Im Gegensatz zur Ehe entstehen jedoch keine Unterhalts- und Pensionsansprüche für die mitversicherte Person!**